

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	17.12.2025
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Eschweiler unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte „**Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Eschweiler unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB**“ wird beschlossen.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☐ Gesehen ☒ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 05.12.2025 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Zum 01. Januar 2026 tritt der neue § 75a Allgemeine Vergabegrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, durch den die Pflicht zur Anwendung der VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A) und der UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) im Unterschwellenbereich entfällt.

Kommunen sind nach Inkrafttreten grundsätzlich erst ab Erreichen der europäischen Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) verpflichtet, förmlich auszuschreiben.

Nach § 75a Absatz 2 GO NRW dürfen die Kommunen eigene Vergaberegeln erlassen, die örtlich ein höheres Anforderungsniveau festlegen. Diese haben im Wege eines Satzungsbeschlusses zu erfolgen.

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, etc.) haben eine entsprechende Mustersatzung erarbeitet, welche den Kommunen als Hilfestellung bei der Umsetzung des § 75a GO NRW dient.

Auch wenn die VOB/A und die UVgO nicht mehr verpflichtend für Kommunen anzuwenden sind, ist bei offenen Fragestellungen eine Orientierung an diesen in der Rechtsprechung etablierten Regelungen sinnvoll.

Um ein einheitliches Verfahren bei den Vergaben der Stadt Eschweiler sicherzustellen, Aufträge wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben und Korruptionsverstöße zu vermeiden, wurde die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände für die Stadt Eschweiler zugrunde gelegt und entsprechend angepasst.

Die zu beschließende „Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Eschweiler unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB“ ist in der Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Anlagen:

Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Eschweiler unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB